

TSV Jesingen

Holzmadenerstr. 24
73230 Kirchheim-Jesingen
geschaefzimmer@tsv-jesingen.de



Verfahren zur Umsetzung der Corona Verordnung TSV Jesingen Fussball (Update Juli 2020)

1. Zugang zum Sportgelände

Grundsätzlich ist der Zugang zum Sportgelände nur im Beisein einer unterwiesenen Person möglich. Auf dem Sportgelände dürfen sich gleichzeitig max. 100 Sportler und max. 100 Zuschauer aufhalten. Grundsätzlich ist ein Abstand der Personen untereinander von 1,5m einzuhalten (Ausnahmen siehe Absatz 5). Ab dem 1. August dürfen sich in Summe 500 Personen (Sportler und Zuschauer) auf dem Gelände aufhalten.

2. Umkleieräume und sanitäre Anlagen

In den Umkleiden dürfen sich pro Kabine max. 10 Personen gleichzeitig aufhalten. Der Aufenthalt in den Kabinen ist zeitlich auf ein Minimum zu beschränken. Pro Duschaum sind maximal 3 Personen zeitgleich zugelassen. Die Duschen sind nach der Benutzung zu reinigen. Ein Abstand von 1,5m ist auch hier einzuhalten. In allen WC Räumen ist maximal 1 Person zeitgleich zugelassen.

3. Teilnahme am Training

Spieler, die an Corona-typischen Symptomen wie Husten, Fieber, Atemnot oder sämtlichen anderen Erkältungssymptomen leiden, dürfen nicht am Training teilnehmen. Ist innerhalb des Haushaltes eine Person positiv auf Corona getestet worden, dürfen alle im Haushalt lebenden Personen für mindestens 14 Tage nicht am Training teilnehmen.

4. Durchführung der Trainingseinheit

Nur Trainer mit einer Unterweisung in die Sicherheitsvorschriften können Trainingseinheiten leiten. Das Training findet in Gruppen von maximal 20 Spielern statt. Dabei soll zwar grundsätzlich ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden, davon ausgenommen sind aber ausdrücklich für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen. Das bedeutet, dass im Trainingsbetrieb nach den üblichen Regeln mit Zweikämpfen usw. gespielt werden kann.

5. Dokumentation der Trainings – und Spielteilnehmer sowie der Zuschauer

Die Trainer bzw. eine verantwortliche Person des Vereins führen für jedes Training (Anlage 1) und jedes Spiel (Anlage 2) eine Anwesenheitsliste sämtlicher Spieler (auch der gegnerischen Mannschaft) und Zuschauer und bewahren diese mindestens 3 Monate auf.

6. Desinfektion

Alle Spieler und Zuschauer benützen vor und nach dem Betritt des Sportgeländes die bereitgestellten Desinfektionsmittel.

7. Bewirtung

Eine Bewirtung findet bis mindestens 1.9.2020 nicht statt. Sollte zu den Saisonspielen oder den Vorbereitungsspielen der Aktiven vorab eine Bewirtung angeboten werden, wird dazu ein gesondertes Hygienekonzept erarbeitet.

8. Konsequenzen bei Nichteinhaltung

Die Fußballabteilung behält sich vor jeden Teilnehmer, der gegen diese Vorgaben (speziell gegen die allgemein gültigen Hygienevorschriften) verstößt, mit sofortiger Wirkung vom Training und Spielbetrieb (auch dauerhaft) auszuschließen.

9. Ansprechpartner

Ansprechpartner in allen Fragen, die dieses Corona Konzept betreffen, sind Peter Martsch, Abteilungsleiter Fußball sowie Sven Andler, Jugendleiter Fußball.

10. Weiterführende Informationen

Grundlage für diese Konzept ist die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg und die daraus abgeleitete Umsetzung des WFV auf <https://www.wuerttfv.de/corona/>

Dokumentation Trainingsteilnehmer (Anlage 1)



Team:	Datum:	Trainer:
--------------	---------------	-----------------

Teilnehmer:

Dokumentation Spieler & Zuschauer (Anlage 2)



Datum:	Uhrzeit: (von –bis)	Verantwortlich TSV Jesingen:
---------------	----------------------------	-------------------------------------

Name	Vorname	Adresse	Telefon

Die Datenerfassung dient dazu mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können. Die Rechtsgrundlage im Sinne der DSGVO ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit der CoronaVO Sportstätten §1 Abs. 4. Der Betreiber hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgenden Daten bei den Nutzerinnen und Nutzern zu erheben und zu speichern, sofern die Daten nicht bereits vorliegen: Name und Vorname der Nutzerin oder des Nutzers, Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs, und Telefonnummer oder Adresse der Nutzerin oder des Nutzers. Die Nutzerinnen und Nutzer dürfen die Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 nur besuchen, wenn sie die Daten nach Satz 1 dem Betreiber vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind vom Betreiber vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.